



Praha

David James
Hybernská 32
110 00 Praha
Tel: +420 221 111 611
Email: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Ráblková
Česká 17
602 00 Brno
Tel: +420 542 425 823
Email: lrablova@bakertillyczech.cz

Vorschlag zur Neufassung des Mehrwertsteuergesetzes ab 2011

**Steuerhaftung
Übertragung der Steuerpflicht
Möglichkeit der Mehrwertsteuerberichtigung**

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik hat einen Vorschlag zur Neufassung des Mehrwertsteuergesetzes vorgelegt. Diese Neufassung soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten und beinhaltet folgende Änderungen:

1. Steuerhaftung

Für nicht bezahlte Steuer aus der steuerbaren Leistung zwischen zwei Steuerpflichtigen im Inland, die der Lieferant wissentlich nicht bezahlt hat, sollte der Leistungsempfänger unter folgenden Voraussetzungen gesamtschuldnerisch mithafteten:

- wenn der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Verwirklichung der betreffenden Leistung wusste, wissen konnte oder hätte wissen können, dass es zu einer wissentlichen Steuerhinterziehung kommt bzw., dass nicht die volle Steuer gezahlt wird;
- wenn sich die Höhe des Entgelts der betreffenden steuerbaren Leistung ohne wirtschaftlichen Grund offensichtlich vom marktüblichen Preis unterscheidet.

2. Reverse-Charge-Verfahren für die steuerbare Leistung innerhalb der Tschechischen Republik

Die Übertragung der Steuerpflicht auf den Abnehmer wird in der Zukunft, nebst den Goldlieferungen, wahrscheinlich auch für die folgenden Bereiche eingeführt werden:

- Alteisen- und Altstofflieferungen, einschließlich deren Weiterverarbeitung;
- Lizenzhandel für Treibhausgasemissionen;
- Erbringung von Bau- und Montagearbeiten;
- Kraftstofflieferungen entsprechend dem gesetzlichen Limit.

Auch für diese Bereiche gilt Reverse-Charge-Verfahren nur für den Fall, dass es sich um eine Leistung zwischen juristischen Unternehmenspersonen handelt. Sofern es sich um Lieferungen an Endverbraucher handelt, ist die Steuer auch weiterhin vom Lieferanten zu entrichten.

3. Möglichkeit der Mehrwertsteuerberichtigung für Forderungen von Schuldern, die sich im Insolvenzverfahren befinden

Durch die vorgeschlagene Änderung des Mehrwertsteuergesetzes erhalten Steuerpflichtige die Möglichkeit, die Höhe der entrichteten Steuer für Forderungen von Schuldern, die sich im Insolvenzverfahren befinden, zu berichtigen. Diese Regelung bezieht sich dabei auf Forderungen, die dem Steuerpflichtigen innerhalb einer Frist von 6 Monaten vor der Entscheidung des Gerichts über die Insolvenz des Schuldners entstanden sind. Der Anspruch auf „Rückerstattung“ ist mit der Steuererklärung geltend zu machen. Der Schuldner des Steuerpflichtigen ist zugleich verpflichtet, die Vorsteuer der empfangenen steuerbaren Leistung um den Betrag zu senken, den der Gläubiger über die Steuer berichtigt hat und zwar in der Höhe des ursprünglich erfolgten Steuerabzugs aus der steuerbaren Leistung.

